

Gemeinde Schwendau

(Beschluss des Gemeinderates vom 05. Februar 2009 und 26. Februar 2013)

Verordnung über die örtlichen Bauvorschriften hinsichtlich der Errichtung/Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen gem. § 20 lit. a TBO 2011 und hinsichtlich der Art und Gestaltung von Einfriedungen gemäß § 20 lit. b TBO 2011

I. Geltungsbereich

Die Bestimmungen gelten für die Ortsteile Schwendau-Dorf, entsprechend dem Plan in der Anlage 1, Mühlbach, entsprechend dem Plan in der Anlage 2 und Burgstall, entsprechend dem Plan in der Anlage 3.

II. Allgemeines

Diese verbindlichen Bauvorschriften gelten für alle geplanten Neubauten bzw. Änderungen von Wohngebäuden (auch Wohnanlagen und Gebäude mit Ferienwohnungen), Gebäuden, die neben Wohnzwecken auch gewerblichen Zwecken dienen und Gebäuden, die land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen sowie alle diesen baulichen Anlagen bzw. diesen Verwendungszwecken dienenden Nebengebäuden und Nebenanlagen, in der Gemeinde Schwendau, für die Ortsteile Schwendau-Dorf lt. Anlage 1, Mühlbach lt. Anlage 2 sowie Burgstall lt. Anlage 3.

III. Bauvorgaben

Die unter Punkt II) angeführten baulichen Anlagen dürfen in den Ortsteilen Schwendau-Dorf, Mühlbach und Burgstall im gekennzeichneten Bereich nur Satteldächer (Variante Zeltdach) aufweisen. Die Firststrichtungen und Dachneigungen sind möglichst an die Umgebungsbauten anzupassen. Die Dachneigung muss mindestens 8° aufweisen.

Bei mehrgeschossigen baulichen Anlagen muss auf jeder Seite der Anlage das Vordach mind. einen Meter vom äußersten Punkt der jeweiligen Außenmauer in waagrechter Verlängerung bis zum Abschluss des Vordaches gemessen, ausgeführt werden.

Äußere farbliche Gestaltungen dürfen das Orts- und Straßenbild nicht negativ beeinträchtigen.

Abweichend von § 6. Abs 3 lit. C der Tiroler Bauordnung 2011, LGBl. Nr. 57/2011, dürfen Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von insgesamt 1,30 Meter, jeweils vom höheren anschließenden Gelände gemessen, errichtet werden.

IV. Inkrafttreten

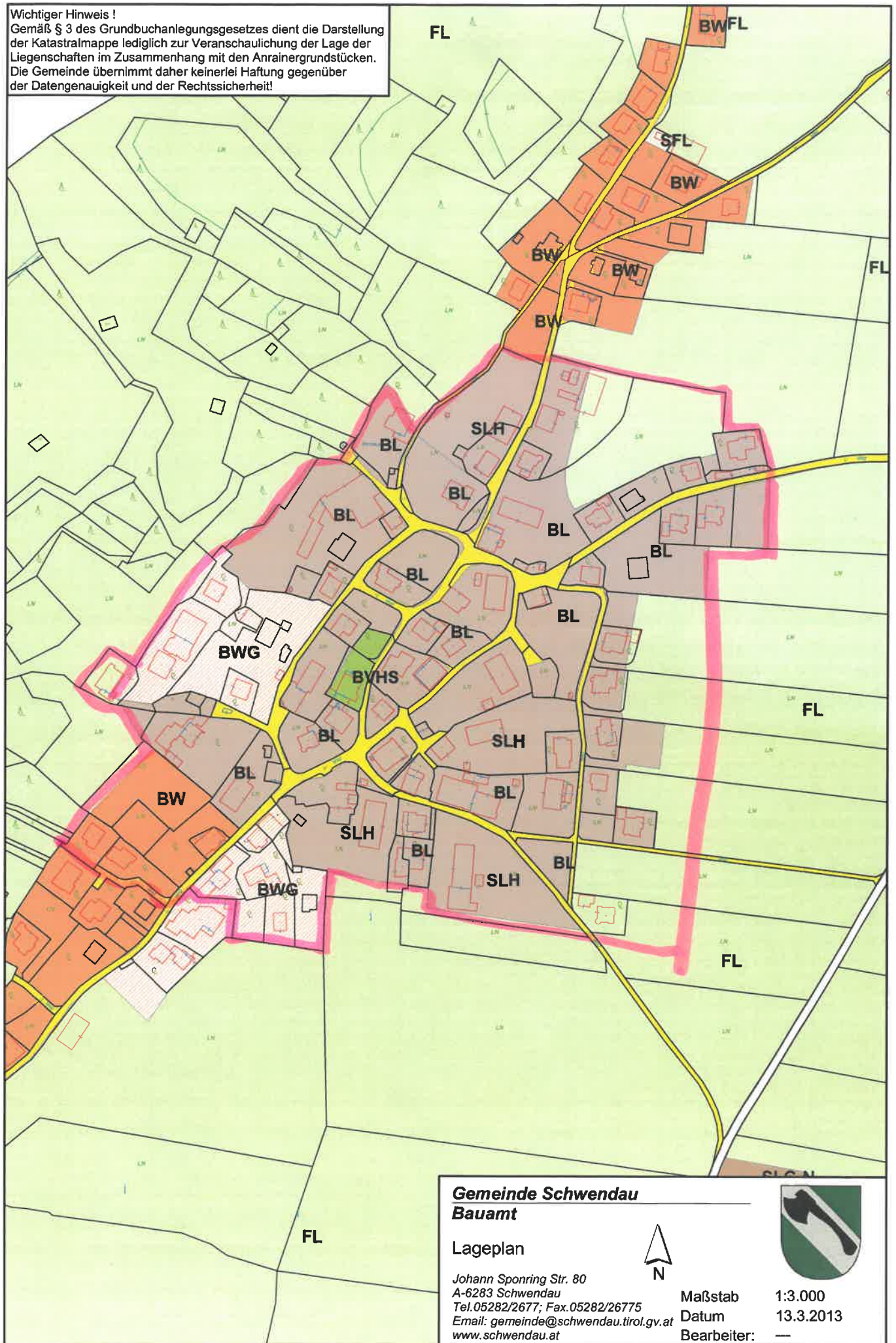
Diese Verordnung tritt Ablauf des Tages der Kundmachung gemäß § 60 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung 2001 in Kraft.



Der Bürgermeister
Franz Hauser

Angeschlagen am:	27.02.2013
Abgenommen am:	15.03.2013

Wichtiger Hinweis!
Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!



Gemeinde Schwendau
Bauamt

Lageplan

Johann Sponring Str. 80
A-6283 Schwendau
Tel. 05282/2677; Fax. 05282/26775
Email: gemeinde@schwendau.tirol.gv.at
www.schwendau.at



Maßstab 1:3.000
Datum 13.3.2013
Bearbeiter: —



Anlage 2)

Gemeinde Schwendau

Joh-Sponring-Str. 80
A-6283 Schwendau

Tel. 05282/2677, Fax. 05282/2677-5

E-mail: gemeinde@schwendau.tirol.gv.at

Internet: www.schwendau.at

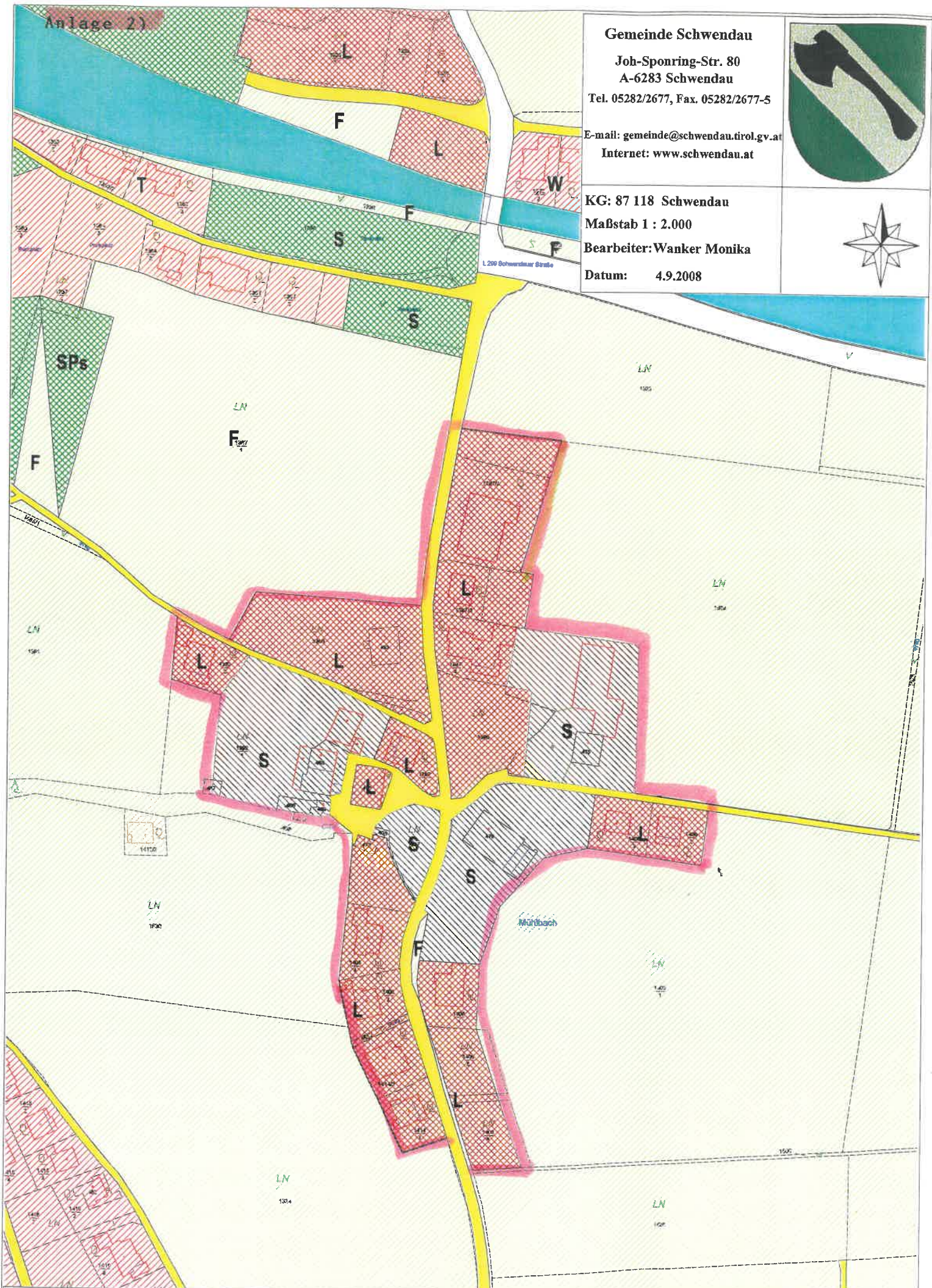


KG: 87 118 Schwendau

Maßstab 1 : 2.000

Bearbeiter: Wanker Monika

Datum: 4.9.2008



Diese Plangrundlage dient lediglich der Veranschaulichung.
Für eine genaue Lagebestimmung in der Natur, ist mit der Gemeinde Schwendau (05282/2677) Rücksprache zu halten.
Die Plandaten sind nach dem Urheberrechtsgesetz (BGBl.Nr. 111/1936 in der geltenden Fassung) geschützt und alle Rechte vorbehalten.
Nicht vereinbarte Benützung, Abänderung, Vervielfältigung des Inhaltes oder Weitergabe bewirken Schadenersatzpflicht und strafrechtliche Folgen.

Anlage 3)

Gemeinde Schwendau

Joh-Sponring-Str. 80
A-6283 Schwendau

Tel. 05282/2677, Fax. 05282/2677-5

E-mail: gemeinde@schwendau.tirol.gv.at

Internet: www.schwendau.at

KG: 87 118 Schwendau

Maßstab 1 : 2.500

Bearbeiter: Wanker Monika

Datum: 4.9.2008

Diese Plangrundlage dient lediglich der Veranschaulichung.
Für eine genaue Lagebestimmung in der Natur, ist mit der Gemeinde Schwendau (05282/2677) Rücksprache zu halten.
Die Plandaten sind nach dem Urheberrechtsgesetz (BGBl. Nr. 111/1936 in der geltenden Fassung) geschützt und alle Rechte vorbehalten.
Nicht vereinbarte Benützung, Abänderung, Vervielfältigung des Inhaltes oder Weitergabe bewirken Schadenersatzpflicht und strafrechtliche Folgen.

Datum: 4.9.2008



Diese Plangrundlage dient lediglich der Veranschaulichung.
Für eine genaue Lagebestimmung in der Natur, ist mit der Gemeinde Schwendau (05282/2677) Rücksprache zu halten.
Die Plandaten sind nach dem Urheberrechtsgesetz (BGBL.Nr. 111/1936 in der geltenden Fassung) geschützt und alle Rechte vorbehalten.
Nicht vereinbarte Benützung, Abänderung, Vervielfältigung des Inhaltes oder Weitergabe bewirken Schadenersatzpflicht und strafrechtliche Folgen.